

Gemeinde Baltmannsweiler  
Wasserversorgung Baltmannsweiler  
AZ: 815.91

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am **11.12.2007** folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde Baltmannsweiler**

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Baltmannsweiler wird ab dem 01. Januar 2008 unter der Bezeichnung **Wasserversorgung Baltmannsweiler** als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (BW), der Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Baltmannsweiler nach der jew. geltenden Fassung sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung (jeweils geltenden Fassung) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 2**

#### **Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss sowie die Betriebsleitung.

### **§ 3**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### **§ 4**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung **Betriebsausschuss Wasserversorgung Baltmannsweiler**. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und **sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats**. Für die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig sind, insbesondere über

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von **nicht mehr als 25.000 €** unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
2. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall außerhalb der Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung liegt und **nicht mehr als 25.000 €** beträgt ,
3. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands **mehr als 500 €** beträgt,
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt **von mehr als 5.000 €** oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 5 Jahre beträgt,
5. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnahmeverträgen,
6. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2;
7. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 5.000 € übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
8. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500 €,
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 500 € beträgt,
11. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, soweit diese nicht unabweisbar sind und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben nicht mehr als 25.000 € übersteigen.

## **§ 5 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiterin ist die Fachbeamtin für das Finanzwesen.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Der Betriebsleiter hat den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, Jahresabschlusses und Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister zuzuleiten.

## § 6

### Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kämmerei der Gemeinde Baltmannsweiler erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan. Dieser wird rechtzeitig von der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Die Kämmerei der Gemeinde Baltmannsweiler hat innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Betriebsleiter vorzulegen.

## § 7

### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf **100.000 €** festgesetzt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **01. Januar 2008** in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 08. November 1999 (GBl S. 435) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt  
12.12.07  
König  
Bürgermeister